

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Alexander J. Herrmann (CDU)**

vom 06. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Oktober 2023)

zum Thema:

Bebauungsplanung für den Innenhof Lily-Braun-Straße

und **Antwort** vom 24. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Oktober 2023)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneter Alexander J. Herrmann (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 16970

vom 06. Oktober 2023

über Bebauungsplanung für den Innenhof Lily-Braun-Straße

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Fragen zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie ist in die Beantwortung der Frage 1 und 2 eingeflossen.

Frage 1:

Aus welchen rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen hat das derzeitige Bezirksamt von Marzahn-Hellersdorf bislang keinen Bebauungsplan für den Innenhof Lily-Braun-Straße aufgestellt?

Antwort zu 1:

Nach eingehender Prüfung ist davon auszugehen, dass für die Einleitung eines Bebauungsplanes derzeit kein planungsrechtliches Erfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) besteht. Der Bauantrag zum Bauvorhaben Lily-Braun-Straße 15 befindet sich aktuell im Widerspruchsverfahren, da der Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz des Bezirksamts Marzahn-Hellersdorf am 03.04.2023 eine Versagung der Baugenehmigung erließ. Zuständig für die Prüfung des Widerspruchs von der STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH vom 04.04.2023 ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen.

Frage 2:

Welche Auswirkungen hätte die Aufstellung eines Bebauungsplans auf den bereits im August 2020 durch das damalige Bezirksamt erteilten Bauvorbescheid für dieses Grundstück?

Antwort zu 2:

Die Bauvoranfrage zu diesem Grundstück ist im August 2021 vom damaligen Bezirksamt positiv beschieden worden. Dieser definiert den festgestellten Rechtsanspruch nach § 34 BauGB für das geplante Vorhaben. Durch die Einleitung des Bebauungsplanes kann nur gegenüber zukünftigen Vorhaben agiert werden.

Berlin, den 24.10.2023

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen